

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023 des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ am 23. Januar 2023 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

Erträge	EUR 100.000,00
Aufwendungen	EUR 94.976,00
mit einem Überschuss von	EUR 5.024,00

im Vermögensplan

Einnahmen	EUR 4.611.724,00
Ausgaben	EUR 4.611.724,00

ausgeglichen festgesetzt.

2. Eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfs im Erfolgsplan wird nicht erhoben.
3. Eine **Investitions- und Kapitalumlage** für die Ausgaben im Vermögensplan wird nicht erhoben.
4. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme erforderlich ist, wird festgesetzt auf **EUR 0,00**
5. Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **EUR 0,00**
6. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf **EUR 1.513.600,00**
7. Es wird kein **Stellenplan** aufgestellt.
8. Die **Gewerbsteuer-Ist-Einnahmen** werden im Verhältnis der Umlagen (§§ 20 Abs. 3, 5 Abs. 6 der Satzung) auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wird noch keine Gewerbesteuer aus dem Verbandsgebiet erhoben.

9. **Festlegung von Wertgrenzen** für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen im Wirtschaftsplan

a) Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 8 EigBGes gelten bis zu einem Betrag von EUR 100.000 als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die

Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Versammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

b) Die Vorgaben des § 17 Abs. 6 EigBGes gelten nicht für die im Wirtschaftsplan veranschlagten Anlagenänderungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen bis zu einem Wert von EUR 200.000, da diese als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung gelten.

Nidda, den 23. Januar 2023

gez. Eberhard
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme gem. § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Zeit

vom 20. März 2023 bis einschließlich 31. März 2023

während der Dienststunden in Zimmer 111 der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda, öffentlich aus.

Nidda, den 27. Februar 2023

gez. Eberhard
Verbandsvorsitzender